

1. Biesenröder Schwertlauf



Veranstalter:
SG Biesenrode e.V.
Biesenröder Str. 3
06343 Mansfeld

info@sg-biesenrode.de

Start und Ziel Sportplatz Biesenrode

Start	Wettbewerb	Startgeld
19:30 Uhr	Biesenröder Schwertlauf (11 km) ab Altersklasse Ü14	15,00 €

Im Startgeld enthalten:

- Startnummer mit Transponder
- Medaille
- Streckenverpflegung
- Zeitnahme (Bruttozeitnahme)

Achtung : Für die ersten 50 Anmelder beträgt das Startgeld nur 10 €.

Meldebeginn: 1. 3. 2022

Meldeschluss: 10.6.2023

Die Meldung ist kostenfrei über unseren Partner ZPN Timing möglich

Bei Nichtteilnahme trotz Stattfindens der Veranstaltung, wird das Startgeld nicht zurückerstattet und gilt auch nicht für darauffolgende Veranstaltungen sondern gilt als Spende.

Es gelten die zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Hygieneverordnungen.

Zeitmessung: Die Zeitmessung erfolgt über ein Transpondersystem durch ZPN-Timing. (Nettozeitnahme!)

Startnummernausgabe: Samstag, 17.06.2023 ab 17:00 Uhr am Sportplatz in Biesenrode

Nachmeldung: Samstag, 17.06.2023 ab 17:00 Uhr bis 30min vor Start des jeweiligen Rennens
Die Nachmeldegebühr beträgt 5€

Klasseneinteilung: Altersklassen lt. DLV

Siegerehrungen: Auf dem Start- und Zielgelände.
Siegerehrung erfolgt nur für die Gesamtwertung!

Streckenservice: Verpflegungsstellen/ Getränkestellen ca. alle 6-10km
Gereicht werden Getränke, Banane,

Medizinische Versorgung: an der Strecke und im Ziel

Parkmöglichkeiten: Parkplatz vorm Ortseingang Biesenrode aus Fahrtrichtung Vatterode kommend

Haftungsausschluss:

Veranstalter und Ausrichter übernehmen für Schäden keine Haftung. Ausgenommen von diesem Ausschluss ist die Haftung für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Weiterhin ist die Haftung nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder Ausrichters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.